

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VII ZR 105/72

URTEIL

Verkündet am
10. Oktober 1974
Horn,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

1. der Firma A [REDACTED] & H [REDACTED] KG, Bauunternehmung,
O [REDACTED] (Kreis C [REDACTED]), vertreten durch die per-
sönlich haftenden Gesellschafter Maurermeister
Heinrich A [REDACTED], C [REDACTED], und Maurer
Siegfried H [REDACTED], O [REDACTED] (Kreis C [REDACTED]),
2. des Maurers Siegfried H [REDACTED], O [REDACTED] (Kreis C [REDACTED]),
3. des Maurermeisters Heinrich A [REDACTED], C [REDACTED],

Beklagten, Widerkläger, Beru-
fungskläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

den kaufmännischen Angestellten Siegfried H [REDACTED],
M [REDACTED], H [REDACTED]weg [REDACTED],

Kläger, Widerbeklagten, Beru-
fungsbeklagten und Revisions-
beklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 10. Oktober 1974 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Vogt sowie die Richter Erbel, Dr. Girisch, Meise und Doerry

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Stuttgart vom 28. März 1972 wird zum Teil als unzulässig verworfen, im übrigen als unbegründet zurückgewiesen.

Die Beklagten haben die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger und vier weitere Bauherren übertrugen der beklagten Kommanditgesellschaft (im folgenden: Beklagte) durch Auftrag vom 5. Juni 1968 die Rohbauarbeiten für je ein Einfamilienhaus (Reihenhaus). In dem Auftragsschreiben des mit den Architektenaufgaben betrauten Architekten R. [REDACTED] heißt es u.a.:

"Reihenhäuser M. [REDACTED]

Namens der ... Bauherrschaften erteile ich Ihnen auf Grund Ihres Angebotes an die Deutschbau vom 23.7.67, nachträglich um 5 + 2 % abgaben, und unserer Unterredung vom 21.5.68 den

- 3 -

BAUAUFTRAG für die Grab-Kanal-Isolier-Beton-Stahlbeton- und Maurerarbeiten am oben genannten Bauvorhaben. Die Arbeiten werden nach dem tatsächlichen umbauten Raum zu einem Einheitspreis von DM 38.-- zuzüglich der Kosten für den Betonstahl abgerechnet. Ausführungsgrundlage ist das oben genannte Angebot, die Ihnen bekannten Baupläne vom 7. Mai 1968 sowie das Ergebnis unserer Besprechung vom 21.5.68 worin insbesondere festgelegt wurde, daß sämtliche Bauteile unverputzt bestehen bleiben....

Sollten sich durch die Werkpläne oder die Pläne des Statikers Abweichungen ergeben, so gilt für den Umfang Ihrer Leistungen das oben genannte Angebot; Differenzen bis zu 5 % der Auftragssumme bleiben unberücksichtigt; darüber hinausgehende Differenzen - nach oben oder unten - können nach dem oben genannten Angebot verrechnet werden. ...

In dem Vertragsabschnitt "Umfang und Zahlungsplan" ist die "Auftragssumme" für das Haus des Klägers mit 37.034,80 DM angegeben. Das erwähnte mit Leistungsbeschreibung und Einheitspreisen abgegebene Angebot der Beklagten vom 22. (nicht 23.) Juli 1967 hatte sich auf ein 52 Wohnungen umfassendes Bauvorhaben der Gemeinnützigen D[REDACTED] W[REDACTED]gesellschaft mbH, M[REDACTED] ("D[REDACTED]"), in B[REDACTED]-T[REDACTED] bezogen und war von R[REDACTED] als dem Architekten der D[REDACTED] geprüft worden, hatte aber nicht zum Auftrag der D[REDACTED] an die Beklagte geführt.

Die Beklagte und der Kläger sowie die vier anderen Bauherren trafen in der Folgezeit noch zwei weitere Vereinbarungen: Mit Schreiben vom 16. August 1968 bestätigte R[REDACTED], daß die Beklagte von den Bauherren eine zusätzliche Pauschale von 3.000 DM für Erschwernisse der Baustelleneinrichtung erhalten sollte. Am 17. Oktober 1968 versprachen



die Bauherren, der Beklagten bei pünktlicher Fertigstellung der Rohbauten bis zum 18. Dezember 1968 neben dem "Vertragsendpreis von 177.574,15 DM (außer Baustahl)" einen Bonus von 10.000 DM zu zahlen, der auch etwaige Erschwernisse einschließen sollte.

Die Beklagte nahm die Arbeiten noch im Jahre 1968 auf, stellte sie dann aber wegen des Wintereinbruchs ein. Der Rohbau des Klägers war damals etwa zur Hälfte fertiggestellt. Im Februar 1969 verlangte die Beklagte, außer dem Preis von 38,-- DM für den Kubikmeter umbauten Raumes, eine zusätzliche Vergütung für alle außerhalb des eigentlichen Baukörpers vorkommenden Arbeiten, wie Erd-, Kanal- und Fundamentarbeiten sowie für sonstige Extraarbeiten. Sie setzten mit Schreiben vom 10. Februar 1969 eine letzte Frist zur Klärung dieser Angelegenheit bis 14. Februar 1969 und drohten den Abzug ihrer Bauarbeiter sowie Schadensersatzansprüche an. Mit Schreiben vom 13. Februar 1969 lehnte R. diesen Vergütungsanspruch ab, forderte die Beklagte auf, die Arbeiten spätestens am 20. Februar 1969 wieder aufzunehmen und drohte an, der Beklagten nach fruchlosem Fristablauf den Auftrag zu entziehen sowie Schadensersatz von ihr zu verlangen. Die Beklagte führte die Arbeiten nicht weiter. Mit Schreiben vom 6. Mai 1969 entzog R. namens der Bauherren der Beklagten den Auftrag.

Der Kläger führte darauf die restlichen Arbeiten mit einem angeheuerten Bautrupp in eigener Regie aus.

Er hat 26.785,83 DM nebst Zinsen gegen die beklagte Gesellschaft und deren persönlich haftende Gesellschafter (Beklagte zu 2 und 3) eingeklagt. Nach seiner Berechnung

sind ihm 25.200,76 DM Mehrkosten bei der Herstellung des Rohbaus entstanden. Außerdem hat er 1.585,07 DM als Ersatz für von ihm angeschafftes Baumaterial verlangt, das die Beklagte bei Räumung der Baustelle widerrechtlich mitgenommen habe.

Die Beklagten haben die Ansprüche des Klägers dem Grunde und der Höhe nach bestritten und widerklagend zuletzt 10.443,30 DM (einschließlich Mehrwertsteuer) nebst Zinsen (für Baustelleneinrichtung, Baustraße, Schnurgerüst, Aushub der Baugrube, Abfuhr des Aushubs und Felszuschlag) sowie (in 2. Instanz) die Feststellung verlangt, daß der Kläger verpflichtet sei, die Beklagten zu 1/5 von Ersatzansprüchen der Gemeinde M[REDACTED] wegen der Benutzung des Mühlweges in M[REDACTED] zur Erdabfuhr für die Baustelle des Klägers und der vier weiteren Bauherren freizustellen.

Das Landgericht hat die Klage dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die Zahlungswiderklage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten einschließlich des Feststellungsantrags der Widerklage zurückgewiesen. Mit der Revision, um deren Zurückweisung der Kläger bittet, verfolgen die Beklagten den Antrag auf Klagabweisung und ihre Ansprüche aus der Widerklage weiter.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hält den Anspruch des Klägers auf Zahlung von 1.585,07 DM Schadensersatz für von Leuten der Beklagten fortgeschafftes Baumaterial des Klägers dem Grunde nach für gerechtfertigt. Für unbegründet erachtet es den Anspruch der Beklagten auf Feststellung, daß der Kläger verpflichtet sei, sie von Ansprüchen der Gemeinde M. wegen der durch das Befahren des Mühlweges verursachten Straßenschäden zu 1/5 freizustellen.

Dagegen bringt die Revision nichts vor. Insoweit ist sie mangels Revisionsbegründung als unzulässig zu verwerfen (§ 554 a Abs. 1 Satz 2 ZPO).

II.

Das Berufungsgericht erachtet auch den Anspruch des Klägers auf Zahlung weiterer 25.200,76 DM für die bei Errichtung des Rohbaues entstandenen Mehrkosten dem Grunde nach für gerechtfertigt. Es führt aus:

Die Beklagte habe grundlos die Fortführung der Bauarbeiten verweigert und sei daher dem Kläger zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Sie sei nicht berechtigt gewesen, die Wiederaufnahme der Bauarbeiten von der Zusage einer gesonderten Vergütung für die sich nicht auf den eigentlichen Baukörper beziehenden Leistungen, wie Erd-, Kanal- und Fundamentarbeiten abhängig zu machen. Der vereinbarte Preis von

38,-- DM für den Kubikmeter umbauten Raumes umfasse auch diese Leistungen. Sie seien in dem früheren Angebot der Beklagten an die D[REDACTED] enthalten und im vorliegenden Vertrag ausdrücklich mitangeführt. Der in DIN 277 Abschnitt 1 verwendete Begriff des umbauten Raumes könne im vorliegenden Falle nach dem Vertragsinhalt nicht angewendet werden.

Diese Auslegung des Individualvertrages durch das Berufungsgericht läßt keinen Rechtsfehler erkennen und bindet das Revisionsgericht. Was die Revision dagegen vorbringt, greift nicht durch.

In der vom Berufungsgericht festgestellten grundlosen und endgültigen Weigerung der Beklagten, die ihr übertragenen Bauarbeiten zu den vertraglichen Bedingungen fortzusetzen, liegt eine positive Vertragsverletzung der Beklagten, welche sie zum Schadensersatz verpflichtet.

Allerdings enthält das dem Bauvertrag zugrunde gelegte Angebot der Beklagten an die D[REDACTED] vom 22. Juli 1967 Einheitspreise für die einzelnen Leistungen, nicht dagegen einen Preis für den Kubikmeter umbauten Raumes. Etwas anderes nimmt aber auch das Berufungsgericht nicht an. Entgegen der Meinung der Revision nötigte dieser Umstand das Berufungsgericht nicht, zu der von den Beklagten gewünschten Vertragsauslegung.

Die Revision meint, der Ausschluß der Erd-, Kanal- und Fundamentarbeiten aus dem Kubikmeterpreis, habe in dem Vertrag vom 5. Juni 1968 nicht ausdrücklich erwähnt zu werden brauchen, weil im Angebot der Beklagten an die

D[REDACTED] vom 22. Juli 1967 die Erd-, Kanal- und Fundamentarbeiten gesondert berechnet gewesen seien.

Das geht fehl. Im Angebot an die D[REDACTED] sind die genannten Arbeiten ebenso wie die anderen Leistungen nach Einheitspreisen berechnet. Eine "gesonderte" Behandlung in jenem Angebot liegt also nicht vor.

Der mehrfachen Bezugnahme auf das Angebot im Vertrag vom 5. Juni 1968 kann nicht entnommen werden, daß die genannten Arbeiten gesondert hätten berechnet werden sollen.

Entgegen der Ansicht der Revision brauchte das Berufungsgericht DIN 276, 277 betreffend die Berechnung der Kosten für Hochbauten und die Ermittlung des umbauten Raumes sowie des Raummeterpreises von Hochbauten (abgedruckt in der damals geltenden Fassung bei Roth/Gaber, Vertragsrecht und Gebührenordnung für Architekten, 10. Aufl., S. 542 ff) keine entscheidende Bedeutung für seine Auslegung der Parteivereinbarungen über die Bauleistungen und deren Vergütung beizumessen.

III.

Das Berufungsgericht sieht die mit der Widerklage geltend gemachten Ansprüche auf Zahlung von 4.000 DM für die Baustelleneinrichtung, 728 DM für das Schnurgerüst, 805 DM für den Aushub, 1.680 DM für die Abfuhr des Aushubs und 2.400 DM für Felszuschlag als nicht gerechtfertigt an, weil die Leistungen der Art nach in dem Angebot an die D[REDACTED] enthalten und dadurch nach dem Vertrag vom 5. Juni 1968 durch den vereinbarten Kubikmeterpreis für alle Leistungen mitabgegolten seien.

Den Anspruch der Beklagten auf Zahlung zusätzlicher 400 DM für die Baustraße hält es ebenfalls für unbegründet. Insoweit legt es die im Schreiben Riths vom 16. August 1968 bestätigte Vereinbarung über die zusätzliche Pauschale von 3.000 DM für Schwierigkeiten bei der Baustelleneinrichtung dahin aus, daß mit dieser Pauschale auch die Kosten für die als Teil der Baustelleneinrichtung anzusehende Baustraße abgegolten sei.

Diese Auslegung der Individualvereinbarungen durch das Berufungsgericht läßt keinen Rechtsfehler erkennen und bindet daher das Revisionsgericht.

IV.

Die von der Revision erhobenen Verfahrensrügen hat der Senat geprüft und für nicht durchgreifend erachtet (Art. 1 Nr. 4 BGHEntlG).

V.

Nach alledem ist die Revision in dem oben zu I. genannten Umfang als unzulässig zu verwerfen, im übrigen als unbegründet zurückzuweisen.

- 10 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Vogt

Erbel

Girisch

Meise

Doerry